

Satzung des PalliativNetz Peine e.V.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 18.12.2007

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25.11.2008

Geändert in der Mitgliederversammlung am 16.08.2011

Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.10.2017

Präambel

Im Frühjahr 2006 haben sich Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste, Pflegeheime sowie Ärzte und Interessierte aus der Region Peine erstmalig zu einem Arbeitskreis Palliativmedizin zusammengefunden. Ihr Engagement gilt der Verbesserung der medizinischen, pflegerischen und psychischen Unterstützung unheilbar kranker und sterbender Menschen in der Region Peine. Das Sterben ist ein Teil des Lebens. Die Achtung der Würde Sterbender ist Grundlage aller Hilfeleistungen, für die wir uns einsetzen. Wir orientieren uns dabei an den Bedürfnissen der Betroffenen und respektieren ihren eigenen Lebensweg. Wir wollen körperliche und seelische Leiden mindern, Menschen ermutigen, sich mit dem Sterben auseinanderzusetzen und Sterbenden nahe zu sein. Um gemeinsam im Sinn dieser Intentionen handeln zu können hat das PalliativNetz Peine am 18.12.2007 den Verein PalliativNetz Peine e.V. mit der nachfolgenden Satzung gegründet. Zugleich verpflichten wir uns zur Kooperation mit anderen Organisationen, die der Hospizidee nahestehen und die Palliativversorgung verbessern wollen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PalliativNetz Peine e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke in der Region Peine.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Palliativ- und Hospizarbeit sowie die Unterstützung der Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den professionell tätigen Personen. Des Weiteren fördert dieser die Zusammenführung aller, dieses Ziel unterstützenden Institutionen und Personen aus der Region Peine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß seiner Richtlinien.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod / Auflösung des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein muss
 - durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, wenn z.B. ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit seinem Beitrag trotz Mahnung mehr als sechs Monate ganz oder teilweise im Rückstand bleibt

Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand, er ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung

entscheidet.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen an den Verein geleisteten Zuwendungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses (Jahresabrechnung) und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlussbeschlüsse und Mitgliederaufnahmebeschlüsse des Vorstands
 - h) Bestellung des Rechnungsprüfers/Wirtschaftsprüfers, wenn von der Mitgliederversammlung für

erforderlich gehalten

- i) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen (s. § 13)
- (3) Unbeschadet der vorstehend aufgeführten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Entscheidung in jeder anderen Angelegenheit des Vereins an sich zu ziehen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. In Eilfällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (6) Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu § 8 Abs. 2 lit. e bis h bedürfen der 3/4 Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (7) Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue

Wortlaut anzugeben.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzer(n).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
- (4) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.
- (5) Sollten ein oder zwei Vorstandsmitglieder (außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden) aus dem Vorstand ausscheiden, bleibt der verbleibende Vorstand beschlussfähig.

§ 11

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. In seinen Teilen ist der Vorstand alternierend zu wählen.
 - Wahljahr 1: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, 1 Beisitzer.
 - Wahljahr 2: 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender), Schriftführer, weitere
Beisitzer

Er soll nach Möglichkeit aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen bestehen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (auch der 1. oder 2. Vorsitzende) während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Das Amt des Vorstandes endet durch
 - Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - Niederlegung
 - Tod des Vorstandes

- Ende der Amtsperiode
 - Ende der Mitgliedschaft
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte. Ein Katalog (durch die Mitgliederversammlung) zustimmungspflichtiger Geschäfte wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 - e) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabrechnung)
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Unterbreitung eines Vorschlags an die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (5) Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat es alle dem Verein gehörigen Gegenstände und schriftlichen Unterlagen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Zur Feststellung der Richtigkeit und Genehmigung des Protokolls unterzeichnen der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 13

Kassenprüfer/in

- (1) Der/die Kassenprüfer/in wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Kassenprüfers/der Kassenprüferin ist es, einmal jährlich die Vereinskasse zu

überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizbewegung Peine e.V. Gunzelinstraße 84, 31224 Peine, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahekommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Schlussklauseln

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung in vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16

Errichtung des Vereins

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2007 erlassen, und in der Vereinssitzung vom 18.10.2017 geändert.